



Die wichtigsten Maßnahmen:

- Verfahrensverzeichnis anlegen
- AD Verträge abschließen
- Datenschutzerklärung
- Altdaten löschen
- Auskunftspflicht
- Behandlungsverträge
- Datensicherheit

Niemand innerhalb der EU konnte sich wohl der Berichterstattung zur DSGVO entziehen, ebenso wenig wie Meldungen zu Mythen über die neue Verordnung. So haben wir sogar im Support davon erfahren, dass das Gerücht umging, Patienten dürften sich im Wartezimmer nicht mehr begegnen. Es ging auch eine Angst umher, nun sofort zu extremen Strafen verdonnert zu werden, wenn die neue Verordnung nicht sofort in Gänze korrekt umgesetzt sein würde. Bis auf ein paar sehr seltsame Abmahnungen blieb aber das große Chaos erst einmal aus und auch unsere Regierung arbeitet an Erleichterungen für kleinere Unternehmen und Vereine. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Datenschutz für uns alle ein hohes Gut ist, was wir nicht verspielen sollten, dennoch geht es um Augenmaß innerhalb der Anwendung und der Höhe der Strafen. Hier stellen wir möglichst kurz die wichtigsten Maßnahmen dar.

Verfahrensverzeichnis

anzulegen ist eine der wichtigsten Vorgehensweisen, denn hierin schlüsselt man alle Prozesse auf, in denen personenbezogene Daten verarbeitet oder gespeichert werden.

EU – DSGVO

Schreckgespenst oder sinnvoller Datenschutz ?

Guido Rochow
Chefentwickler der
RoCas Heilpraxis



Hieraus kann man die Basis für das weitere Vorgehen schöpfen, denn all diese Prozesse sollten DSGVO konform umgesetzt werden. Unter anderem sollten mindestens folgende Daten in das Verfahrensverzeichnis aufgenommen und bei Nachfrage / Prüfung vorgewiesen werden können:

- Name der Praxis, Inhaber und Adresse
- Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung
- Eine Beschreibung der betroffenen Personengruppe und die erhobenen Daten
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen Daten mitgeteilt werden können
- Löschfristen
- geplante Datenübermittlung an Drittstaaten, soweit dies in Frage kommt,

sowie eine allgemeine Beschreibung über Maßnahmen zum Schutz der Daten, die auch Außenstehenden ermöglicht, die Sicherheit zu beurteilen.

Im Verfahrensverzeichnis sollte insgesamt der Umgang mit personenbezogenen Daten, auch die Löschung, dokumentiert werden.

Auftragsdatenverträge abschließen mit allen Unternehmen, die mit Ihren Kunden

bzw. Patientendaten in Berührung kommen, oder diese verarbeiten. Oftmals bieten diese Unternehmen bereits entsprechende Verträge an, wie wir es auch für unsere Kunden tun, obwohl es in unserem Fall oft nur um die Möglichkeit der Wahrnehmung während des Supports mittels Fernwartungssoftware geht. Ansonsten können Sie auf Musterverträge der Landesdatenschutzbehörden zurückgreifen.

Datenschutzerklärung

erstellen – hierüber haben Sie als Praxisinhaber die Möglichkeit, aber auch die Pflicht, Ihre Patienten nach Art. 13 der DSGVO im zeitlichen Zusammenhang mit der Erhebung über Ihren Umgang mit personenbezogenen Daten zu informieren. Bestenfalls ist diese Bestandteil des Behandlungsvertrages und hängt in Ihrer Praxis aus. Für Webseitenbetreiber ist diese ein unbedingtes Muss und sollte auf Ihrer Webseite unbedingt immer gut ersichtlich und erreichbar sein. Der Inhalt dieser Erklärung unterliegt strengen Vorgaben und muss Ihrer Praxis / Ihrer Webseite angepasst sein. Eine Standarderklärung ist keineswegs ausreichend. Hier sind jedoch die Landesdatenschutzbehörden hilfreich. Besonders gut ist die Hilfestellung der Behörde Bayern, sie hat auch weitere Handreichungen und Formulare etwa zur Dokumentation auf ihrer Webseite.



Aldaten löschen. Generell haben Sie die Pflicht Buchhaltungsdaten wie Rechnungen 10 Jahre aufzubewahren. Hierbei ist das komplette zehnte Jahr gemeint. Ähnliches gilt für die Patientenakte auch diese müssen Sie 10 Jahre, allerdings ohne Bezug zum Kalenderjahr, aufbewahren. Diese Erlaubnis muss auch nicht gesondert vom Patienten eingeholt werden, da dies in anderen Gesetzen (§ 630 f Abs. 3 BGB) bzw. Verordnungen (GoBD) geregelt ist. Es kann bei der Patientenakte auch zu einer Aufbewahrungspflicht von bis zu 30 Jahren kommen, falls Schadensersatzansprüche gelten gemacht werden. Siehe §197, Abs. 1 Nr. 1 BGB, bzw. § 199, Abs. 2 BGB.

Eine längere Aufbewahrung kann auch durch eine schriftliche Einverständniserklärung des Patienten legitimiert werden. In der RoCas Heilpraxis haben wir einen automatischen Löschalgorithmus erstellt, der Ihnen diese Arbeiten extrem erleichtert. In unserer Online — Hilfe werden auch weitere Informationen zum Umgang erläutert. Denken Sie in diesem Zusammenhang auch an Ihre Papierakten. Auch diese müssen in das Verzeichnisse aufgenommen und bei Nachfragen darüber Auskunft erteilt werden. Ebenso müssen diese sicher aufbewahrt (z. B. abschließbare Aktenschränke) und nach 10 Jahren vernichtet werden. (Z. B. mit einem Aktenvernichter der Sicherheitsstufe P4). Aber auch Daten in Backups gehören natürlich dazu.

Auskunftspflicht. Sie haben diese Pflicht gegenüber allen Personen, zu denen Sie personenbezogene Daten speichern bzw. verarbeiten. Sie müssen also Auskunft über alle Ihnen vorliegenden Daten erteilen. Wir haben dazu in der RoCas Heilpraxis eine Patienten- und Therapeuten-

datenauskunft erstellt, die Sie mit zwei Klicks erreichen können. Sie enthält alle in der Software gespeicherten Daten. Diese müsste aber noch um die Papierakten bzw. um die erhobenen Daten Ihrer Webseite und Ihre Backups erweitert werden.

Behandlungsverträge abzuschließen ist sicherlich sehr ratsam. Hier können neben den Vergütungsansprüchen auch längere Aufbewahrungsfristen vereinbart werden. Neben den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ist auch die informierte, schriftliche Einwilligung des Patienten über eine längere Aufbewahrung seiner Daten DSGVO konform. Die Behandlungsverträge lassen sich in unserer Software zum Patienten einscannen. Ebenso ist es möglich, einen Bericht zu erstellen, der mit Ihrem Text des Vertrages und den Daten des Patienten ausgedruckt werden kann. Der Support hilft hierbei gerne weiter.

Datensicherheit ist auch ein wichtiges Thema innerhalb der DSGVO. Was hilft Ihnen der beste abgeschlossene Aktenschrank, wenn durch einen Virus Daten von Ihrem Rechner ausgehorcht werden? Wir möchten in diesem Zusammenhang auf unseren Fachartikel „Viren & Trojaner, wie schütze ich meine Daten vor Cyberattacken“ hinweisen, der kostenlos in unserem Downloadbereich auf unserer Webseite www.rocas-heilpraxis.de zur Verfügung steht. Zu aktuellen Ereignissen rund um Datensicherheit und auch um die DSGVO stellen wir auf dieser Webseite in der Rubrik „Aktuelles“ immer wieder hilfreiche Berichte zur Verfügung.

Keine Angst und schon gar keine Panik sollten Sie vor der DSGVO haben, dies sind nie gute Berater! Die Landesdatenschutzbehörden haben mehrfach betont, dass der

Datenschutz zwar Zähne bekommen hat aber nicht bissig geworden ist. Gegen die Abmahnmaschinerie setzt sich gerade unsere Politik in Gang und die Behörden haben mehrfach betont, dass man am Anfang kleineren Unternehmen nicht gleich Strafen aufbrummen wird. Versuchen Sie bitte, die DSGVO möglichst gut umzusetzen und informieren Sie sich bitte, falls nicht schon geschehen. Guter Wille wird sicherlich zu milderem Umgang führen. Wir versuchen unsere Kunden bestmöglich bei der Umsetzung zu unterstützen und haben unsere Software möglichst Nutzfremdlich darauf abgestimmt.

Keine Rechtsberatung stellt dieser Artikel dar und er pocht auch nicht auf Vollständigkeit. Dies ist auch in dieser kurzen Zusammenfassung nicht leistbar, denn schon die Verordnung ist um einiges länger als dieser Text. Zumal die Verordnung tatsächlich an einigen Stellen etwas schwammig formuliert ist, so dass selbst Juristen sich über die Auslegung nicht ganz einig sind. Es bleibt abzuwarten, was die Gerichte in den nächsten Jahren zu dieser umfangreichen Verordnung entscheiden. Aber gewinnen Sie ihr auch bitte etwas positives ab. Denn auch Ihre Daten als Verbraucher sind nun etwas besser geschützt. Man hörte oftmals Menschen, die mit der Umsetzung befasst waren darüber schimpfen, aber auf der anderen Seite war ein Werkzeug zum besseren Datenschutz tatsächlich dringend notwendig.

